

Geschäftsverzeichnissnr. 3705
Urteil Nr. 62/2006 vom 26. April 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 12 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 29. April 2005 in Sachen der Aquafin AG gegen die Pligas Gen.mbH, dessen Ausfertigung am 17. Mai 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 12 des Gesetzes vom 12. April 1965 [über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen] gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, wenn diese Bestimmung dahingehend ausgelegt wird, dass nur die Eigentümer der Gastransportanlagen diese Anlage auf Antrag des Eigentümers des belasteten Grundstücks auf eigene Kosten zu verlagern haben und dass der Eigentümer des belasteten Grundstücks diese Verlagerungskosten selbst zu tragen hat, wenn es eine Gasverteilungsanlage betrifft? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. In der präjudiziellen Frage wird der Hof gefragt, ob Artikel 12 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem der Eigentümer einer Gastransportanlage diese Anlage auf eigene Kosten verlagern oder entfernen müsse, wenn der Eigentümer des belasteten Grundstücks ihn darum bitte, während der Eigentümer des belasteten Grundstücks selbst für diese Kosten aufkommen müsse, wenn es sich um eine Gasverteilungsanlage handle.

Artikel 12 des vorerwähnten Gesetzes bestimmt:

« Gastransportanlagen müssen verlagert oder gegebenenfalls entfernt werden auf Antrag des Eigentümers des belasteten Grundstücks oder desjenigen, der das Recht besitzt, darauf Bauwerke zu errichten oder es mit einer Mauer oder einer Einfriedung zu umgeben, die den baulichen oder städtebaulichen Verordnungen entspricht, wenn sie dieses Recht ausüben wollen.

Wenn die Betroffenen dieses Recht ausüben, ohne die Verlagerung oder Entfernung der Gastransportanlagen zu verlangen, behält der Nutznießer der Dienstbarkeit das Recht, eine Aufsicht über diese Anlagen auszuüben und die für ihren Betrieb, ihren Unterhalt und ihre Instandsetzung notwendigen Arbeiten auszuführen.

Die durch die Verlagerung oder Entfernung der Gastransportanlagen entstehenden Kosten übernimmt der Nutznießer der Dienstbarkeit; die in Absatz 1 erwähnten Personen müssen jedoch mindestens sechs Monate im Voraus eine schriftliche Benachrichtigung vornehmen, bevor sie mit der Ausführung der geplanten Arbeiten beginnen ».

B.2. Das Gesetz vom 12. April 1965 dient dazu, den Transport von Gas durch Leitungen zu regeln.

Aufgrund von Artikel 10 dieses Gesetzes kann der König das Anlegen einer Gastransportanlage unter, auf oder über Privatgrundstücken, die nicht bebaut sind und nicht von einer Mauer oder einer Einfriedung, die den baulichen oder städtebaulichen Verordnungen entspricht, umgeben sind, für gemeinnützig erklären. Auf dieser Grundlage hat der Nutznießer, der im Besitz einer Genehmigung oder Zulassung für den Gastransport ist, das Recht, unter, auf oder über diesen Privatgrundstücken die Aufsicht über diese Anlagen zu führen und die Arbeiten auszuführen, die für den Betrieb und den Unterhalt notwendig sind, unter den in der Gemeinnützigkeitserklärung festgelegten Bedingungen.

Gemäß Artikel 11 des vorerwähnten Gesetzes muss der Verwendungszweck, für den das öffentliche oder private Eigentum, das teilweise belegt wird, bestimmt ist, beachtet werden und hat diese Belegung keinerlei Besitzentzug zur Folge, sondern stellt sie eine gesetzliche Dienstbarkeit gemeinnütziger Art dar, die jede Handlung verbietet, die der Anlage oder ihrem Betrieb schaden kann. Der Eigentümer des belasteten privaten Grundstücks kann außerdem den Nutznießer der Dienstbarkeit bitten, das belegte Grundstück zu kaufen. Wenn keine Einigung erzielt wird, muss gemäß Artikel 14 eine Enteignung vorgenommen werden. Aufgrund von Artikel 13 ist der Nutznießer der gemeinnützigen Dienstbarkeit verpflichtet, dem Eigentümer des mit dieser Dienstbarkeit belasteten Grundstücks oder denjenigen, die dingliche Rechte in Verbindung mit dem Grundstück besitzen, eine Entschädigung zu zahlen.

B.3. Der fragliche Artikel 12 des Gesetzes bestimmt, dass Gastransportanlagen durch den Nutznießer auf seine Kosten verlagert oder notwendigenfalls entfernt werden müssen auf Antrag des Eigentümers des belasteten Grundstücks oder desjenigen, der berechtigt ist, auf ordnungsgemäße Weise darauf Bauwerke zu errichten oder das Grundstück einzufrieden, wenn sie dieses Recht ausüben möchten.

Die Beschränkung des Vorteils der Verlagerung oder der Entfernung der Anlagen auf Kosten des Nutznießers der Dienstbarkeit auf die Eigentümer oder Anspruchsberechtigten von Grundstücken, auf denen sich eine Gastransportanlage befindet, ergibt sich aus der begrenzten Tragweite des Gesetzes vom 12. April 1965, was in den Vorarbeiten zu diesem Gesetz bestätigt wurde:

« Die in dem Entwurf enthaltenen Regeln beziehen sich nur auf den Transport von Gas, nicht auf die Förderung oder Gewinnung oder auf die Verteilung » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1964-1965, Nr. 899/1, S. 4).

Nachdem der vorlegende Richter festgestellt hat, dass Artikel 12 des Gesetzes vom 12. April 1965 « nur Gastransportanlagen und keine Gasverteilungsanlagen erwähnt », schlussfolgert er:

« In Bezug auf eine Verteilungsleitung wäre daher in Ermangelung irgendeiner spezifischen Regelung für Verteilungsleitungen normalerweise das allgemeine Recht anzuwenden ».

B.4. Nach Darlegung des Ministerrates erfordere die präjudizielle Frage keine Antwort, da das allgemeine Recht nicht mit der in der fraglichen Bestimmung enthaltenen Regelung identisch sei und folglich nicht von einem Behandlungsunterschied die Rede sei.

B.5. Unter anderem auf der Grundlage der Unterlagen aus der Verfahrensakte vor dem vorlegenden Richter stellt der Hof fest, dass ein Streitfall hinsichtlich der Art des Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien im Hauptverfahren und hinsichtlich des darauf anwendbaren Rechts besteht.

Es obliegt nicht dem Hof, sondern dem vorlegenden Richter, das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien und das darauf anwendbare Recht zu bestimmen. Aus dem Verweisungsurteil und dessen Begründung geht hervor, dass gemäß dem « allgemeinen Recht », auf das der vorlegende Richter hinweist, die Kosten für die Verlagerung oder Entfernung der Gasverteilungsanlage vom Eigentümer oder vom Anspruchsberechtigten des belasteten Grundstücks übernommen werden müssen. Der Hof prüft die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in der durch den vorlegenden Richter berücksichtigten Auslegung des anwendbaren Rechts.

B.6. Hilfsweise führt der Ministerrat an, die Eigentümer und Anspruchsberechtigten von belasteten Grundstücken, auf denen eine Gastransportanlage beziehungsweise eine Gasverteilungsanlage angelegt werde, seien nicht miteinander vergleichbar, weil die Regelung über Gastransportanlagen zum Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde und diejenige in Bezug auf Gasverteilungsanlagen zum Zuständigkeitsbereich der Regionen gehöre.

B.7. Selbst wenn nur die Regionen für die öffentliche Gasverteilung im Sinne von Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 Buchstabe b) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zuständig sind, reicht es, im vorliegenden Fall festzustellen, dass in der Auslegung des vorlegenden Richters hinsichtlich der Kosten der Verlagerung oder Entfernung von Gasverteilungsanlagen das allgemeine Recht anwendbar ist und dass dieses allgemeine Recht anwendbar bleibt, solange die Regionen keine Änderung daran vorgenommen haben.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.8. Artikel 12 des Gesetzes vom 12. April 1965 bezweckt den Schutz des Eigentümers oder Anspruchsberechtigten eines belasteten Grundstücks. In den Vorarbeiten wurde dies wie folgt erläutert:

« Der Minister hebt hervor, dass die Bestimmungen dieses Artikels dazu dienen, dem Eigentümer oder Nießbraucher des belasteten Grundstücks die Nutznießung zu gewährleisten. Dieser Artikel ist einmal mehr Ausdruck des Philosophie des Entwurfs, der diejenigen schützt, die gebeten werden, Leitungen auf ihrem Grundstück anlegen zu lassen.

Die in Artikel 12 erwähnten Bedingungen dürfen nicht leicht geändert werden können, da man sonst zu Enteignungen übergeht, ohne dass diese als solche bezeichnet werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1964-1965, Nr. 899/2, S. 9).

B.9. Der Unterschied zwischen der Kostenregelung für die Verlagerung und Entfernung von Gastransportanlagen und Gasverteilungsanlagen beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Art der Anlagen.

Unter Berücksichtigung des Zwecks der Gesetzgebung, zu der die fragliche Bestimmung gehört, der darin besteht, den Transport immer größerer Mengen Erdgas und anderer erzeugter Gase zu erleichtern, hat der Gesetzgeber eine sachdienliche Maßnahme ergriffen, indem er eine gesetzliche Dienstbarkeit gemeinnütziger Art festgelegt hat für die Benutzung öffentlichen oder privaten Eigentums und privater Grundstücke, mit der für den Eigentümer oder Anspruchsberechtigten des belasteten Grundstücks Rechte zur maximalen Gewährleistung ihrer Rechte auf Nutznießung des belasteten Grundstücks verbunden sind.

Indem die Kosten der Verlagerung oder Entfernung von Anlagen nur den Nutznießern der Dienstbarkeit auferlegt werden, wenn es sich um eine Gastransportanlage und nicht um eine Gasverteilungsanlage handelt, ist die Maßnahme nicht unverhältnismäßig zur Zielsetzung des Gesetzgebers. Der Gesetzgeber konnte nämlich davon ausgehen, dass eine neue Gesetzgebung ausschließlich notwendig war, um den Gastransport maximieren zu können. Die fragliche Regelung ist daher nicht unvernünftig, insofern sie zur Folge hat, dass die Rechtsverhältnisse in Bezug auf Gasverteilungsanlagen, die bereits weitgehend bestanden und für die eine neue Regelung nicht als notwendig erachtet wurde, weiterhin dem allgemeinen Recht unterliegen, das darauf anwendbar ist, selbst wenn darin keine Übernahme der Kosten für die Verlagerung oder Entfernung dieser Gasverteilungsanlage auf Antrag der Eigentümer und Anspruchsberechtigten von Grundstücken, auf denen diese angelegt wurde, durch deren Betreiber vorgesehen ist.

B.10. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 12 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. April 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts